

RS Vwgh 1999/10/22 99/02/0148

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1999

Index

22/02 Zivilprozessordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §47;

StVO 1960 §4 Abs5;

StVO 1960 §4 Abs5b idF 1996/201;

ZPO §226 Abs3;

ZPO §75 Z1;

Rechtssatz

Für die Erbringung des Identitätsnachweises gemäß § 4 Abs 5 StVO bedarf es der Angabe der für die Anbringung einer Klage nach den Vorschriften der ZPO erforderlichen Personaldaten des Schädigers (Vorname und Zuname, Beschäftigung und Wohnort, einschließlich der Straßenummer und Hausnummer). Ein Nachweis der Identität kann daher nicht darin bestehen, lediglich unbewiesene Behauptungen aufzustellen, etwa wie man heiße oder wo man wohne, sondern es muss ein Verhalten gesetzt werden, aus dem sich für den Geschädigten zweifelsfrei die Richtigkeit solcher Behauptungen ergibt. Der vom Gesetzgeber geforderte Nachweis der Identität hat daher in der Regel durch Vorweis des Führerscheines oder sonstiger geeigneter amtlicher Unterlagen (öffentlicher Urkunden) zu erfolgen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999020148.X01

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at